

TRAKTANDUM 4

Beschlussfassung über die Einführung von Betreuungsgutscheinen für eine familienergänzende Kinderbetreuung. Genehmigung des Reglements und Zustimmung zu einem jährlich wiederkehrenden Rahmenkredites von ca. Fr. 120 000.–.

Antrag:

- a. Das Reglement zum Bezug von Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Schübelbach vom 1. September 2015 wird genehmigt.
- b. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug auf den 1. April 2016 beauftragt.

Bericht:

Ausgangslage

Der Gemeinderat Schübelbach setzt sich regelmässig mit den Themen «hohe Sozialkosten», «tiefes Steuersubstrat» und «schulische Hilfestellungen für wenig integrierte Kinder» auseinander. Bei den Diskussionen über diese Themen ist der Gemeinderat immer mehr zur Überzeugung gelangt, dass mit einer gezielten Familienpolitik mittel- und langfristig Gegensteuer gegeben werden kann.

Strategie

Familienpolitik bedeutet die Förderung der Eltern und ihrer Kinder, indem Erziehungsberatung, familienergänzende Betreuung (z.B. Kinderkrippen oder Tageseltern) und schulergänzende Betreuung (z.B. Mittagstisch, Betreuung nach der Schule etc.) angeboten wird. Dank diesen Angeboten können alleinerziehende Eltern oder Eltern mit kleinem Einkommen vermehrt einer Arbeit nachgehen und sind so nicht von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abhängig. Als positiver Nebeneffekt erhöhen diese direkt auch das Steuersubstrat. Studien zeigen nämlich deutlich auf, dass die Ausgaben für familien- und schulergänzende Betreuung bis zu einem Faktor von 1,6 durch Mehreinnahmen aus Steuern abgedeckt werden können.

Es ist eine Tatsache, dass heute viele Kinder nicht mehr so betreut im Familienkreis aufwachsen wie wir das erlebt haben. Alleinerziehende Mütter oder Eltern (Doppelverdiener) ohne Beziehungsnetz, wie zum Beispiel Verwandte, haben zwei Möglichkeiten: entweder arbeiten sie und es besteht die Gefahr einer Vernachlässigung des Kindes oder sie betreuen das Kind und haben kein Einkommen. In beiden Fällen kommt dann die Gemeinde zum Zuge mit aufwendigen Unterstützungsmassnahmen für das Kind während der Schulzeit oder mit wirtschaftlicher Sozialhilfe für die betroffenen Eltern.

Es ist weiter eine Tatsache, dass die moderne, gut ausgebildete Mutter möglichst bald nach der Geburt wieder (teilweise) ins Berufsleben zurückkehren möchte um den beruflichen Anschluss nicht zu verpassen oder zum Familieneinkommen beitragen zu können.

Der Gemeinderat verfolgt mit der Kinderbetreuung das Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Existenzsicherung. Den ersten Schritt dieser präventiven Massnahmen hat der Gemeinderat Schübelbach bereits beschlossen, indem er die Erziehungsberatung für Eltern mit Kinder von

1 bis 5 Jahren ermöglicht. Der zweite Schritt, die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für finanziell schwache Eltern liegt nun als Sachgeschäft zur Beschlussfassung durch das Stimmvolk vor.

Konzept

Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Leistung der Gemeinde, welche die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschulalter für finanziell schwächer gestellte Eltern vergünstigt.

Die Betreuungsgutscheine schaffen eine höhere Nachfrage an Betreuungsplätzen. Für Betreuungsinstitutionen wird der Standort Schübelbach attraktiv, da auch Eltern mit mittleren und niedrigen Einkommen mit den Betreuungsgutscheinen die Betreuungsplätze bezahlen können. So wird der Ausbau des Angebots positiv beeinflusst. Dieses Angebot ist auch für gutverdienende Doppelverdiener interessant und motiviert zum Zuzug in unsere Gemeinde.

Zielgruppe der Betreuungsgutscheine sind alle Eltern, die in der Gemeinde Schübelbach wohnen und einen Betreuungsplatz für ihr Kind/ihre Kinder zwischen drei Monaten und 5 Jahren gefunden haben. Betreuungsgutscheine erhalten nur Eltern mit einem massgebenden Einkommen bis 65 000 Franken. Da die Betreuungsinstitutionen zur Betreuung von Kleinkindern bis und mit 18 Monaten einen höheren Betreuungsaufwand haben, werden Kleinkinder höher subventioniert. Die Höhe des Betreuungsgutscheins beträgt für Kinder bis und mit 18 Monaten maximal 110 Franken, für ältere Kinder maximal 85 Franken pro Betreuungstag. Die anspruchsberechtigten Eltern bezahlen gemäss Reglement mindestens 15 Franken pro Tag und Kind selber. Eltern mit einem massgebenden Einkommen über 65 000 Franken bekommen keine Betreuungsgutscheine und bezahlen alles selbst.

Vollzug

Eltern, welche Anspruch auf Betreuungsgutscheine erheben, suchen sich einen nach Pflege- und Adoptionskinderverordnung (PAVO) bewilligten Betreuungsplatz ihrer Wahl innerhalb oder auch ausserhalb der Gemeinde Schübelbach. Haben sie einen Platz gefunden, lassen sie sich diesen von der jeweiligen kinderbetreuenden Institution auf einem Formular bestätigen. Danach stellen die anspruchsberechtigten Eltern bei der Familienkontaktstelle der Gemeinde Schübelbach Antrag auf Betreuungsgutscheine. Notwendig sind insbesondere Angaben zum Erwerbseinkommen und Vermögen.

Der Finanzfluss wird in der Regel über die Eltern abgewickelt. Dadurch bleibt das Verfahren für die Eltern transparent und nachvollziehbar. Die Eltern spüren die öffentliche Unterstützung direkt (analog der Prämienverbilligung bei den Krankenkassen). Die Betreuungsinstitution stellt den Eltern monatlich die Vollkosten in Rechnung. Wenn ihnen ein Betreuungsgutschein zugesprochen wurde, erhalten sie die entsprechende Monatstranche automatisch von der Gemeinde frühzeitig zugestellt. Dies stellt sicher, dass die Eltern die Betreuungskosten nicht bevorschussen müssen und dass die mittels Betreuungsgutscheinen ausbezahlten Mittel zweckgerichtet eingesetzt werden.

Die Anspruchsberechtigung wird jährlich auf Grund der aktuellen Einkommens- und Vermögenslage neu beurteilt.

Kosten

Gemäss aktuellen Studien beanspruchen in ländlichen Regionen ca. 10 % der Kinder eine Betreuungseinrichtung. Prognostiziert wird auf das Jahr 2020 eine Steigerung auf 20 %.

In der Gemeinde Schübelbach wohnen derzeit 532 Kleinkinder. Geht man davon aus, dass 10 % der Kinder ausserfamiliär betreut werden, würden 53 Kinder eine Kita oder Tagesfamilie besuchen. Aufgrund der Einkommensverhältnisse rechnet man mit der Unterstützung von ungefähr 6 Familien durch Betreuungsgutscheine. Bei angenommenen 2 Säuglingen und 4 Kleinkindern entstehen für die Gemeinde Maximalkosten von ca. 9 200 Franken pro Monat oder ca. 120 000 Franken pro Jahr. Dies sind Annahmen, verlässliche Zahlen sind nach 2 Jahren Betrieb erhältlich.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen über die Gutscheinhöhe sowie die Antragstellung werden in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement festgehalten. Diese liegen in der Kompetenz des Gemeinderates und können bei der Gemeinde auf der Homepage www.schuebelbach.ch eingesehen oder bei der Familienkontaktstelle, Grünhaldenstrasse 3, 8862 Schübelbach (055 450 56 86) bezogen werden.

Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt bemessen:

Massgebendes Einkommen in Fr.		Betreuungsgutschein pro Tag		Betreuungsgutschein pro Stunde Tageselterndienste	
von	bis	drei bis und mit 18 Monate Fr.	ab 19 Monate Fr.	drei bis und mit 18 Monate Fr.	ab 19 Monate Fr.
0	20 000	110	85	10.05	7.75
20 001	24 000	105	80	9.55	7.25
24 001	28 000	105	80	9.55	7.25
28 001	32 000	97	72	8.85	6.55
32 001	36 000	89	64	8.10	5.80
36 001	40 000	81	56	7.40	5.10
40 001	44 000	73	48	6.65	4.35
44 001	48 000	65	40	5.90	3.65
48 001	52 000	53	32	4.80	2.90
52 001	56 000	40	24	3.65	2.20
56 001	60 000	27	16	2.45	1.45
60 001	65 000	15	8	1.35	0.75
ab 65 000		0	0	0	0

Reglement zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung

Art. 1 Zweck und Definition Betreuungsgutschein

- 1 Die Gemeinde Schübelbach unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern, die Eltern zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und Ausbildung zu erleichtern.
- 2 Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Schübelbach für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulalter.

Art. 2 Anforderungen an die Betreuungsinstitutionen

- 1 Betreuungsgutscheine werden nur für die Betreuung von Kindern in anerkannten Betreuungsinstitutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllen, abgegeben.
- 2 Anerkannte Betreuungsinstitutionen sind:
 - a. Kindertagesstätten und Horte, die über eine Bewilligung gemäss Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) verfügen.
 - b. Tagesfamilien, die einen Vertrag mit einer dem Schweizerischen Verband für Tagesfamilienorganisation (SVT) Tagesfamilien Schweiz angeschlossenen Vermittlungsstelle abgeschlossen haben.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung haben Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a. die Erziehungsberechtigten verfügen über einen bestätigten Betreuungsplatz in einer anerkannten Betreuungsinstitution;
- b. die Kinder haben gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schübelbach;
- c. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in die Primarschule;
- d. zwei Erziehungsberechtigte sind mindestens erwerbstätig oder in Ausbildung zu 120%;
oder der alleinerziehende Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin/Partner von mindestens 120%;
oder der alleinerziehende Elternteil von mindestens 20%
- e. erfüllen die Voraussetzungen in Bezug auf das massgebende Einkommen und Vermögen.
- f. in Ausnahmefällen auch arbeitssuchende oder gesundheitlich beeinträchtigte Eltern in Absprache mit dem Sozialdienst.

Art. 4 Qualitätssicherung

- 1 Betreuungsinstitutionen, die Kinder mit Betreuungsgutscheinen aufnehmen wollen, müssen sich bereit erklären, der zuständigen Stelle Visitationen zu gestatten.
- 2 Betreuungsinstitutionen haben die Qualitätsrichtlinien des zuständigen Kantons einzuhalten.

Art. 5 Antragstellung

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Familienkontaktstelle vor Beginn der Betreuung mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutscheine sowie die notwendigen Unterlagen ein.
- 2 Mit dem Antrag wird der Familienkontaktstelle und der zuständigen Steuerbehörde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Meldepflicht

Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sowie eine grosse Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse innert einer Woche der zuständigen Stelle melden.

Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe des Betreuungsgutscheines wird nach dem gemäss Art. 8 bemessenen Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuft gemäss den vom Gemeinderat genehmigten Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- 2 Anspruch haben Erziehungsberechtigte mit einem berechnetem Einkommen unter Fr. 65 000.00.
- 3 Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution.
- 4 Die Erziehungsberechtigten tragen pro Kind einen Selbstbehalt pro Betreuungstag, bzw. pro Betreuungshalbtage.
- 5 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Bemessung und die Höhe der Betreuungsgutscheine in den Ausführungsbestimmungen.
- 6 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Beiträge ausgestellt. Gegen die Mitteilung kann innert 20 Tagen nach deren Zustellung ein beschwerdefähiger Entscheid beim Gemeinderat verlangt werden.

Art. 8 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:
 - a. dem steuerbaren Einkommen;
 - b. plus Beiträgen in die Säule 3a;
 - c. plus Einkäufen in die Pensionskassen;
 - d. plus dem Liegenschaftsunterhalt, sofern dieser 20 Prozent des Eigenmietwertes übersteigt;
 - e. plus 5 Prozent des steuerbaren Vermögens (Vermögensverzehr).
- 2 Bemessungsgrundlage bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung (nicht älter als zwei Jahre) aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen.
- 3 Bei Veränderungen von mehr als 25 Prozent des steuerbaren Einkommens gibt es die Möglichkeit einer Selbsteinschätzung, die bis zur definitiven Steuerveranlagung als Basis genommen wird. Abweichungen werden dann entsprechend verrechnet oder vergütet.

Art. 9 Datenaustausch

Die Familienkontaktstelle der Gemeinde und die Betreuungsinstitutionen sind ermächtigt, sich gegenseitig über die massgebenden Aspekte der Finanzierung mit Betreuungsgutscheinen auszutauschen.

Art. 10 Auszahlung

- 1 Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf Beiträge für die effektiven Betreuungstage aufgrund der Bestätigung der jeweiligen Betreuungsinstitution.
- 2 Die Beiträge aus den Betreuungsgutscheinen werden an die Erziehungsberechtigten direkt ausbezahlt.
- 3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, wird die Auszahlung durch die Gemeinde eingestellt oder in Ausnahmefällen direkt der Betreuungsinstitution überwiesen.
- 4 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das betreffende Bezugsjahr.
- 5 Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht ab dem Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Antrags, längstens bis Ende Kalenderjahr. Für Anträge, die erst nach dem 15. Tag des Monats eingehen, werden die Betreuungsgutscheine erst mit einem Monat Verzögerung ausbezahlt.
- 6 Eine allfällige Kautions der Betreuungsinstitution kann mittels Betreuungsgutscheinen abgegolten werden, sofern sie von den Erziehungsberechtigten nicht selbst finanziert werden kann. Die Kautions wird direkt an die Erziehungsberechtigten bezahlt und ist nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zurückzuerstatten.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat Schübelbach erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
- 2 Dieses Reglement tritt per 1. April 2016 in Kraft.

Empfehlung

Die Gemeinde Schübelbach möchte die Rechtsgleichheit unter den Eltern bezüglich Kinderbetreuung garantieren. Deshalb sollen alle Eltern, welche auf familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, einen Betreuungsplatz ihrer Wahl möglichst unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in Anspruch nehmen können. Der Gemeinderat empfiehlt den Bürgerinnen und Bürgern die Sachvorlage Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung zur Annahme.